

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

▼ Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);

◆ **Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);**

Allgemeinverfügung vom 14.01.2022 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen

Das Landratsamt Starnberg erlässt gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet der Stadt Starnberg sowie in den Gemeindegebieten der Gemeinden Gilching, Gauting und Herrsching am Ammersee werden alle stationären oder sich fortbewegenden Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen, wie beispielsweise sog. „Corona“- , „Montags“- oder sonstige „Spaziergänge“ bzw. „Kerzendemos“, untersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist. Das bedeutet, dass sowohl das Veranstalten von als auch die Teilnahme an solchen Versammlungen verboten ist.
2. Ziffer 1. gilt am Montag, den 17.01.2022, von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 14.01.2022 um 18:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.lk-starnberg.de/amtsblatt), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 17.01.2022, 00:00 Uhr wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 17.01.2022 gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer EG.174, Tel.: 08151 148 77 321 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landkreises Starnberg unter www.lk-starnberg.de/amtsblatt abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
3. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
5. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Teilnahme an untersagten Versammlungen auffordert, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, Art. 8 Abs. 3 BayVersG.

Gründe:

A. Sachverhalt

In der jüngeren Vergangenheit ist es sowohl bundesweit als auch speziell im Landkreis Starnberg zu nicht angezeigten Versammlungen von Personen gekommen, die Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen von sog. Spaziergängen zum Ausdruck brachten und dabei die Rechtsgüter Dritter gefährdeten.

Die Verabredungen zu diesen Protest- und Widerstandsversammlungen erfolgen typischerweise in Chats, häufig im Messengerdienst „Telegram“. Dabei verzichten die Verantwortlichen – die zumeist der sog. Querdenker-Bewegung zuzuordnen sind – bewusst und gewollt auf die Anzeige ihrer Versammlung bei den zuständigen Behörden. Für die Versammlungsbehörde wie auch die Polizei wird es damit erheblich erschwert bzw. unmöglich, die Vorkehrungen zum Schutz von Versammlungen zu treffen, notwendige Auflagen zu verfügen und Konkurrenzen mit etwaigen anderen Versammlungen zu prüfen.

Die strategische Planung und die oftmalige Gleichzeitigkeit der Aktionen in zahlreichen Städten/Kommunen im Bundesgebiet wie auch im Landkreis Starnberg verdeutlichen die Zwecksetzung: Systematisch und zielgerichtet soll die Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, auf Demonstrationsgeschehen vorbereitet und adäquat zu reagieren, ausgehebelt werden.

I. Erkenntnisse der Polizeiinspektionen des Landkreises Starnberg zur aktuellen Versammlungslage

Durch die sich verschärfende epidemische Lage und die damit einhergehenden Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie war innerhalb der letzten Monate ein starker Anstieg von Versammlungen derer zu verzeichnen, welche ihre Kritik an diesen Maßnahmen zum Ausdruck bringen. In der Szene haben sich sog. „Spaziergänge“ etabliert, bei welchen die Teilnehmenden sich vermeintlich unorganisiert durch das Stadtgebiet bzw. Gemeindegebiet bewegen und ihren Protest zum Ausdruck bringen.

I.1. Versammlungen im Stadtgebiet der Stadt Starnberg

Der Polizeiinspektion Starnberg sind bislang drei in der Starnberger Innenstadt durchgeführte sog. „Corona-Spaziergänge“ am 27.12.2021, am 03.01.2022 und am 10.01.2022 bekannt. Die Teilnehmerzahl steigerte sich von zunächst ca. 60-70 (am 27.12.2021) über ca. 170 (am 03.01.2022) auf bis zu ca. 300 (am 10.01.2022). Die erforderlichen Versammlungsanzeigen lagen jeweils nicht vor. Die Aufforderung der Polizei vor Ort, dass sich ein gegebenenfalls vorhandener Versammlungsleiter bei der eingesetzten Polizeiführung melden sollte, blieb ohne Erfolg.

I.2. Versammlungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gilching

Seit Dezember 2021 finden in Gilching jeweils an Montagen abendliche „Corona-Spaziergänge“ statt. Bei den letzten drei dieser Versammlungen am 27.12.2021, am 03.01.2022 und am 10.01.2022 war die Polizei anwesend. Die Zahl der Teilnehmer stieg von ca. 50 am 27.12.2021 auf ca. 75 Teilnehmer am 03.01.2022. Am 10.01.2022 zählte die Polizei ca. 120 Teilnehmer. Die jeweiligen Versammlungen wurden nicht angemeldet.

I.3. Versammlungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Gauting

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Gauting fanden bisher zwei sogenannte „Corona-Spaziergänge“ am 03.01.2022 und am 10.01.2022 statt. Am 03.01.2022 nahmen ca. 50 Personen daran teil. Am 10.01.2022 waren es ca. 130 Teilnehmer. Die erforderliche Anzeige der Versammlung erfolgte nicht.

I.4. Versammlungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Herrsching am Ammersee

Seit dem 20.12.2021 sind der Polizei sog. „Montagsspaziergänge“ im Gemeindegebiet der Gemeinde Herrsching am Ammersee bekannt und werden jeweils polizeilich begleitet. Bei der Versammlung am 20.12.2021 waren ca. 20 Teilnehmer anwesend. Weitere „Spaziergänge“ fanden am 27.12.2021 mit ca. 50 Teilnehmern, am 03.01.2022 mit ca. 100 Teilnehmern und am 10.01.2022 mit ca. 200 Teilnehmern statt, bei denen die Polizei jeweils vor Ort war. Alle Versammlungen wurden nicht angemeldet.

I.5. Problemstellung

Die Veranstalter*innen und Protagonist*innen der o.g. „Spaziergänge“ bzw. nicht angemeldeten Versammlungen sind über soziale Medien und Internetdienste wie z.B. „Telegram“ bundesweit stark vernetzt. Eine Mobilisierung über weitreichende Gruppen mit hohen Teilnehmerzahlen ist daher auch kurzfristig in hoher Zahl möglich. Dies stellt die zuständigen Behörden insbesondere deshalb vor eine große Herausforderung, da seitens der Kritiker*innen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorsätzlich an den Beschränkungen staatlicher Organe „vorbeiorganisiert“ wird.

Diesen nicht angezeigten Versammlungen ist neben der fehlenden lenkenden Wirkung von Versammlungsleiter*innen und entsprechender Ordner*innen auch eine kaum steuerbare Dynamik gemein. Durch die hohe Anzahl von „Spaziergänger“ bzw. nicht angezeigten Versammlungsteilnehmer*innen und der sich fortbewegenden Kundgebungsform werden auch zwangsläufig unbeteiligte Passant*innen konfrontiert. Angesichts der im Landkreis Starnberg enorm ansteigenden Corona-Fallzahlen und der stetig wachsenden Teilnehmerzahlen bei den jeweiligen, unkontrollierten Versammlungen ergibt sich nicht nur ein erhöhtes und vermeidbares Infektionsrisiko für Versammlungsteilnehmer*innen, sondern auch für die eingesetzten Polizeibeamt*innen sowie unbeteiligte Passant*innen.

II. Infektionsschutzfachliche Bewertung

Die infektiologische Lage im Landkreis Starnberg ist bei wieder steigenden Infektionszahlen derzeit instabil. Gerade in den vergangenen Tagen explodierten die Infektionszahlen geradezu. Am Mittwoch, 12.01.2022 verzeichnete der Landkreis 252 Neuinfektionen. Die Inzidenz stieg auf 565 (dritthöchster Wert bayernweit). Am Donnerstag, 13.01.2022 (Inzidenz vom 12.01.2022) stieg die Inzidenz erneut auf nun 592 weiter an. Mit einem vorerst weiteren stetigen Anstieg ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen.

Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz (laut RKI COVID-19 Dashboard) der letzten Tage:

592,20 am 12.01.22
540,20 am 11.01.22
491,20 am 10.01.22
431,20 am 09.01.22
378,40 am 08.01.22
274,50 am 07.01.22
320,60 am 06.01.22
276,70 am 05.01.22

Aktuelle Zahl der positiv getesteten Fälle aus dem Landkreis Starnberg:

12.492 (Stand 13.01.2022)

Dies ist vor allem durch die fortschreitende Ausbreitung der neuen Omikron-Variante im Landkreis Starnberg begründet. Diese zeichnet sich nach jetzigem Kenntnisstand durch eine sehr hohe Ansteckungsfähigkeit aus.

Die Variante konnte bereits in der ersten Januarhälfte im Landkreis Starnberg nachweisen werden. Seither ist im Landkreis Starnberg ein exponentieller Anstieg sowohl der Infektionszahlen als auch der Virusvariante Omikron gegeben.

Bei hohen Infektionszahlen durch die Vielzahl betroffener Fälle besteht absehbar wieder das Risiko einer vollständigen Überlastung des Gesundheitssystems. Dies ist deshalb umso problematischer, als die Folgen der sog. vierten Welle vor allem in den Krankenhäusern noch nicht überwunden sind. Die stationäre Behandlungsdauer von COVID-Patient*innen beträgt meist mehrere Wochen, so dass es äußerst langsam zu einem Rückgang vor allem der belegten Intensivbetten kommt. Planbare Behandlungen und Eingriffe können weiterhin nur in sehr reduziertem Umfang stattfinden und müssen teils mehrfach verschoben werden. Mit Stand 04.01.2022 sind im Landkreis Starnberg noch 25 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt. Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patient*innen in Bayern ist ungebrochen hoch. Mit Stand 07.01.2022 sind 309 hospitalisierte Fälle gemeldet sowie 543 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen in Bayern belegt. Im Oktober bewegten sich diese Zahlen noch auf einem Niveau von ca. 300 hospitalisierten Fällen und ca. 200 Intensivbetten. Bis Ende November stiegen sie massiv an und befinden sich seither auf hohem Niveau, eine Entlastung

– insbesondere auch im intensivmedizinischen Bereich – ist derzeit noch kaum spürbar. Ohne die Ergreifung weiterer infektionspräventiver Maßnahmen droht es in der aktuellen Situation wieder kurzfristig zu einer vollständigen Überlastung und einem Kollaps des Kliniksystems zu kommen

Das Risiko einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems bergen insbesondere ungeimpfte und ggf. auch nicht gebooster-te Personen, die im Gegensatz zu geimpften und genesenen Personen keinen bzw. einen teils unzureichenden Schutz vor dem Risiko, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden, haben. Die hohe Auslastung der Krankenhausbelegungszahlen mit COVID-19-Patient*innen sowie die nach wie vor erhöhten Inzidenzwerte (insbesondere im Vergleich auch mit den Vorjahreszeiträumen) lassen vermuten, dass die vor allem im intensivmedizinischen Bereich sehr starken Belastungen voraussichtlich in den nächsten Wochen nicht nachlassen werden. Vor diesem Hintergrund müssen derzeit alle Anstrengungen unternommen werden, die Ausbreitung dieser neuen Virusvariante möglichst zu verlangsamen. In diesem Kontext gilt es, Menschenansammlungen nach Möglichkeit zu vermeiden und, wenn diese doch stattfinden, das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren, durch vorherige Absprachen mit den Veranstaltern eines Versammlungsgeschehens

Aus infektiologischer Sicht stellt jede Ansammlung von Menschen und damit auch jede einzelne Versammlung für sich genommen ein Infektionsrisiko dar. Mit Blick auf das derzeit im Landkreis Starnberg vorherrschende Infektionsgeschehen und die einschlägigen Erfahrungen mit Versammlungsgeschehen in den letzten Wochen ist davon auszugehen, dass Versammlungen aus dem Bereich der Maßnahmenkritiker*innen in der Praxis nur noch dann infektiologisch vertretbar ausgestaltet werden können, wenn diese ordnungsgemäß angezeigt sind. Nur dann – mit verantwortlichem Versammlungsleiter und ausreichend Zeit für die Sicherheitsbehörden zur Prüfung etwaiger infektionsschutzrechtlicher Beschränkungen des Versammlungsgeschehens im Einzelfall – kann ein infektiologisch vertretbarer Versammlungsverlauf gelingen, dessen Grundvoraussetzung die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen ist.

Die Führungsgruppe Katastrophenschutz des Landkreises – u.a. der Leiter des Gesundheitsamtes, der Ärztliche Koordinator des Landkreises und der Ärztliche Leiter Krankenhauskoordinierung des zuständigen Rettungszweckverbandes - hat am 12.01.2022 das bisherige Versammlungsgeschehen eingehend diskutiert und ist vor diesem Hintergrund zu folgender fachlichen Bewertung gekommen:

Die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (insbesondere die Einhaltung von Mindestabständen und der gegebenenfalls im Einzelfall angeordneten Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien ist zwingend erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z.B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Gerade bei Versammlungen verweilen viele Teilnehmer*innen über eine längere Zeitspanne nebeneinander, um dem Versammlungszweck Ausdruck zu verleihen. Oftmals erfolgt dies über mündliche Meinungskundgabe (Sprechen und Singen); gerade ein solches Sprechverhalten birgt die Gefahr der Verbreitung von Tröpfchen.

III. Aktuelle Mobilisierungserkenntnisse

Aus sozialen Netzwerken wie z.B. entsprechenden Telegram-Kanälen etc. war auch in den letzten Wochen bereits eine Mobilisierung für sog. „Montagsspaziergänge“ erkennbar.

Im Landkreis Starnberg wie auch in vielen anderen Kommunen Deutschlands haben sich inzwischen montägliche „Spaziergänge“ o.ä. etabliert, so dass auch an zukünftigen Montagen mit einem entsprechenden Versammlungsgeschehen im Landkreis Starnberg zu rechnen ist. Konkret liegen dazu bislang folgende Erkenntnisse vor:

Am 20.12.2021, am 27.12.2021, am 03.01.2022 und am 10.01.2022 fanden „Spaziergänge“ bzw. nicht angezeigte Versammlungen im Landkreis Starnberg wie oben dargestellt jeweils an einem Montag statt. Hierbei ist es bereits zu den unter I. genannten Problemstellungen gekommen.

Die Polizei konnte vor Ort jeweils keine Versammlungsleitung feststellen. Sie beobachtet bisher in Absprache mit der Versammlungsbehörde die Versammlungen.

IV. Sicherheitsrechtliche Konsequenzen nicht angezeigter Versammlungen der Maßnahmenkritiker*innen

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayVersG gibt es Pflichtangaben zum Ort der Versammlung, zum Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes, zum Versammlungsthema, zu den persönlichen Daten der*s Veranstalter*in und Versammlungsleiter*in sowie bei sich fortbewegenden Versammlungen zum beabsichtigten Streckenverlauf. Darüber hinaus haben Veranstalter*innen wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ergibt sich aus Art. 14 BayVersG eine Obliegenheit, mit der Versammlungsbehörde hinsichtlich der Einzelheiten der Versammlung zu kooperieren.

Erst dieses gesetzlich vorgesehene Verfahren ermöglicht es der Versammlungsbehörde letztendlich, die Versammlung im konkreten Einzelfall vorausschauend zu regeln und damit auch die Versammlung selbst zu schützen, indem sie insbesondere die vorhersehbaren primär sicherheitsrechtlichen Auswirkungen einer Prognose unterzieht und ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Gefahrenabwehr entsprechende beschränkende Verfügungen trifft. In der Praxis werden die entsprechenden Sicherheitsbehörden wie Polizei, Gesundheitsreferat, Branddirektion, Verkehrsmanagement, Kommunaler Außendienst, Bezirksinspektionen und ggf. Träger der öffentlichen Belange, z.B. die Verkehrsbetriebe etc. in einem Spartenrundlauf angehört. Dabei müssen im Rahmen der praktischen Konkordanz bestehende Grundrechtskonflikte aufgelöst werden, beispielsweise wenn die gewählte Örtlichkeit bereits anderweitig durch Veranstaltungen, Baustellen, Sondernutzungen usw. belegt ist. Je nach Beurteilung der Lage sind entsprechenden Vorkehrungen der Sicherheitsbehörden notwendig, wie z.B. Absperrungen, Einrichtung von Halteverbotszonen, verkehrsleitende Maßnahmen, Sicherung von Baustellen, Personalbereitstellungen, eine Vorab-Info an die Rettungsleitstelle für etwaige Blaulichteinsätze, deren Wegstrecke das Versammlungsgebiet quert, etc.

Zudem ist es vor Ort in einem aufgeheizten und emotionalen Klima schwer möglich, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen effektiv umzusetzen, wenn es an einer verantwortlichen Person als Versammlungsleitung mangelt, die über eine gewisse Akzeptanz bei den Teilnehmer*innen verfügt. Das alles gilt umso mehr in der aktuellen pandemischen Lage.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Landratsamt Starnberg ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen oder Verboten nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Sofern durch Beschränkungen die Vermeidung unvertretbarer infektionsschutzrechtlicher Gefahren nicht sichergestellt werden kann, kann die Versammlung unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG verboten werden.

Im vorliegenden Fall kann nach Ansicht der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die sich aus der Durchführung der geplanten, nicht angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen ergebende unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die in Ziffern 1 und 2 getroffene Anordnung abgewehrt werden. Die Untersagung nicht angezeigter Versammlungen führt zu einem Verbot der Veranstaltung bzw. Organisation solcher Versammlungen sowie zu einem Verbot, an solchen teilzunehmen.

Die Versammlungsbehörde hat die betroffenen Rechtsgüter im vorliegenden Fall einander gegenübergestellt und im Rahmen einer Abwägung in praktische Konkordanz gebracht. Hierfür hat sie die Prognosen der Polizeiinspektionen im Landkreis Starnberg zum anwachsenden Versammlungsgeschehen und des Gesundheitsamtes sowie der Führungsgruppe Katastrophenschutz jeweils eigenständig geprüft, teilt diese und macht sie sich zu eigen.

Aus Sicht der Versammlungsbehörde ist zu erwarten, dass das Versammlungsgeschehen weiter zunimmt. Das macht es zwingend erforderlich, im Vorfeld Absprachen mit einer Versammlungsleitung (Nutzung von Wegen, Versammlungsorte, Hygienekonzepte) zu treffen, was vor Ort nicht möglich ist, da sich dort niemand als Versammlungsleiter zu erkennen gibt. Durch mündliche Anordnungen vor Ort lässt sich das Versammlungsgeschehen an verschiedenen Orten im Landkreis nicht mehr ordnen. Das ist im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Landkreis unvertretbar. Die Versammlungsbehörde rechnet in diesem Zusammenhang auch in absehbarer Zeit mit Konflikten mit bislang am Versammlungsgeschehen Unbeteiligten bzw. ggf. Gegenversammlungen. Das aktuelle Versammlungsgeschehen in der Landeshauptstadt München hat aus Sicht der Versammlungsbehörde Auswirkungen auch auf die unmittelbar angrenzenden Regionen.

III. Verhältnismäßigkeit der Anordnung

Die Untersagung gemäß Ziffern 1 und 2 dient dem Zweck der Minimierung von Infektionsgefahren durch ein unkontrolliertes Versammlungsgeschehen und ist darüber hinaus geeignet, erforderlich und angemessen, also mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung eröffnet der Versammlungsbehörde die Möglichkeit, adäquat im Sinne der präventiven Gefahrenabwehr auf das nicht angezeigte, aber anzeigefähige Versammlungsgeschehen zu reagieren. Besonders schwer wiegt aus Sicht der Versammlungsbehörde, dass die Versammlungen bewusst und systematisch ohne vorherige Anzeige organisiert werden, um der Behörde die Möglichkeit zu nehmen, Absprachen im Sinne des Infektionsschutzes und weiterer schützenswerter Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Vorgaben des Versammlungsrechts werden also bewusst und systematisch ausgehebelt und umgangen. Vor Ort kann deshalb das Versammlungsgeschehen aus Sicht der Versammlungsbehörde künftig zwar polizeilich beobachtet werden, aber nicht mehr im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wirksam geordnet werden – etwa im Hinblick auf die Einhaltung der notwendigen Mindestabstände und notwendiger sonstiger hygienischer Vorgaben. Auch die Versammlungsteilnehmer im Gesamten sind mit dem Anwachsen der Versammlungen kaum noch ansprechbar, da vor Ort bewusst niemand für Leitung und Organisation Verantwortung übernimmt und lenkende Funktion ausübt.

Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich also vorliegend auch gerade aus dem Umstand, dass keine Versammlungsanzeigen erfolgen und die Versammlungsbehörde als auch die Polizei keinerlei Möglichkeit haben, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer*innen, der Polizeibeamt*innen vor Ort und unbeteiligten Passant*innen sowie zum Schutz der Überlastung des Gesundheitssystems im Landkreis Starnberg, zutreffen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere entziehen sich die Organisatoren dieser Versammlungen bewusst und gewollt einem zielführenden Dialog und Absprachen über den Verlauf eines konkreten Versammlungsgeschehens. Ein „Laufenlassen“ der Versammlungen wie bisher - ohne mögliche Absprachen im Vorfeld bzw. vor Ort – führt dazu, dass das Geschehen zunehmend mit wirksamem Infektionsschutz bzw. anderen Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kollidiert. Der bloßen Hinnahme des Geschehens unter Verzicht auf vorherige Absprachen und konkreter Versammlungsleitung vor Ort steht aus Sicht der Versammlungsbehörde mit der Zunahme und Intensivierung des Versammlungsgeschehens im Landkreis also die Kollision mit dem stark zunehmenden Infektionsgeschehen wie auch die zu erwartende Kollision mit anderen Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegen.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bezüglich der für am (siehe Ziff. 2 im Tenor) zu erwartenden Geschehens wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.lk-starnberg.de/amsblatt) bekanntgegeben.

V. Sofortvollzug

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 sind gem. Art 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a)
Schriftlich an oder zur Niederschrift bei Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b)
Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.